

Cornèr Bank AG,
Zweigniederlassung BonusCard (Zürich)
Aktualisierung der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) Februar 2022

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für die von der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) (nachfolgend «Herausgeber») herausgegebenen persönlichen Zahlkarten (nachfolgend «Karte») und regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Herausgeber und dem Antragsteller (nachfolgend «Karteninhaber» «Hauptkarteninhaber» oder «Zusatzkarteninhaber»). Auf männlich-weibliche Doppelformen wird im Sinn der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Integrierender Bestandteil dieser AGB ist die Leistungsübersicht, welche in der aktuell gültigen Form jederzeit unter der entsprechenden Produktwebseite abgerufen werden kann.

1. Allgemeines

1.1 Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrags oder durch direkte Zustellung durch den Herausgeber erhält der Karteninhaber eine persönliche, auf seinen Namen ausgestellte, nicht übertragbare Karte und allenfalls einen dazugehörenden individuellen PIN-Code für den Karteneinsatz an Automaten und Geräten, welche eine PIN-Eingabe erfordern (nachfolgend «Automaten»). Der Herausgeber behält sich vor, die Karte und/oder den PIN-Code erst nach Bezahlung einer Gebühr zu versenden und/oder zu aktivieren und/oder die Karte nach Erhalt durch den Karteninhaber explizit aktivieren zu lassen. Sämtliche Karten bleiben im Eigentum des Herausgebers.

1.2 Haupt- und Zusatzkarten

Jeder Karte liegt eine Rechnungseinheit zugrunde, über welches alle Transaktionen von dazugehörenden Karten abgewickelt bzw. abgerechnet werden. Verfügungsberechtigt über diese Rechnungseinheit ist der Hauptkarteninhaber (eine natürliche Person) oder eine Gesellschaft (vgl. Ziff. 1.3), welche über umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte verfügen. Ein Hauptkarteninhaber kann zusammen mit weiteren Antragstellern persönliche, nicht übertragbare Karten (nachfolgend «Zusatzkarten») beantragen, welche über seine Rechnungseinheit geführt und abgerechnet werden. Sofern vom Hauptkarteninhaber keine anderslautende

Vollmacht vorliegt, beschränkt sich bei einem Inhaber einer Zusatzkarte die Einsicht/das Auskunftsrecht beim Herausgeber auf seine eigenen Daten und Transaktionen. Bei einer Zusatzkarte haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch und unbeschränkt für alle mit der Zusatzkarte eingegangenen und aus den vorliegenden AGB entstandenen Verpflichtungen. Im Übrigen gelten für die Zusatzkarten die gleichen Bedingungen wie für Hauptkarten.

1.3 Gesellschaften als Inhaber der Rechnungseinheit («Firmenkarten»)

Lautet die Rechnungseinheit auf eine Gesellschaft, wird auf der dazugehörenden Karte (nachfolgend «Firmenkarte») zusätzlich zum Karteninhaber der Firmenname aufgeführt. Die Gesellschaft und der Karteninhaber anerkennen sämtliche aus der Verwendung von Firmenkarten entstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Herausgeber, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem entsprechenden Firmenkarteninhaber. Gegenüber dem Herausgeber haften sie solidarisch. Für den Firmenkarteninhaber beschränkt sich die solidarische Haftung mit der Gesellschaft auf die Verpflichtungen, welche aus der Verwendung seiner persönlichen, nicht übertragbaren Firmenkarte und aus den vorliegenden AGB entstehen. Im Übrigen gelten für die Firmenkarten die gleichen Bedingungen wie für Hauptkarten.

1.4 Anerkennung der AGB

Mit einer der folgenden Handlungen bestätigt der Karteninhaber (Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber), die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und vorbehaltlos anerkannt zu haben:

- Unterschrift auf dem Kartenantrag
- Unterschrift auf der Karte
- Einzahlung auf die Rechnungseinheit
- Einsatz der Karte

1.5 Gebühren, Kommissionen und Zinsen

Für die Karten, deren Benutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen können vom Herausgeber Gebühren, Kommissionen (nachfolgend «Gebühren») und Zinsen erhoben und der Rechnungseinheit belastet

werden. Diese werden dem Karteninhaber zusammen mit dem Kartenantrag und/oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit unter der entsprechenden Produktwebseite abgerufen werden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung von bereits belasteten Gebühren. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasica» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z.B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Karte des Herausgebers), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortdauernd aktualisiert und in der Leistungsübersicht unter «Geldtransfer» aufgeführt ist. Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Hauptkarteninhaber den von der Cornèr Bank angewandten Wechselkurs, welcher um einen Bearbeitungszuschlag erhöht werden kann.

1.6 Kartenverfall/Kartenersatz

Die Karte sowie die damit verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Ende des auf der Karte aufgeführten Monats/Jahres. Sofern keine Kündigung (vgl. Ziff. 5) erfolgt ist, wird dem Karteninhaber rechtzeitig und automatisch eine neue Karte zugestellt. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Karten ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern.

2. Kartenverwendung

2.1 Einsatzarten

Die Karte berechtigt den Karteninhaber, unter Beachtung der individuellen Limite (vgl. Ziff. 2.3), weltweit bei sämtlichen Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen und an den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland Bargeld zu beziehen:

- mit seiner Unterschrift – durch Unterzeichnung des Verkaufsbelegs. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstellen können die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen
- an Automaten durch Eingabe seines persönlichen PIN-Codes
- durch Angabe des Namens, der Kartenummer und des Verfalldatums und allenfalls des Prüfwerts, welcher auf der Kartenrückseite im Unterschriftsfeld

aufgeführt ist, bei Bezahlung per Telefon, Internet oder auf dem Korrespondenzweg

- durch blosser Verwendung der Karte – ohne Unterzeichnung, PIN-Code oder sonstige Angaben – an spezifischen automatisierten Zahlstellen (z. B. Parkhaus-, Autobahn-Zahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung). Der Karteninhaber erkennt sämtliche auf diese Weise autorisierten Transaktionen beziehungsweise die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen an. Gleichzeitig weist der Karteninhaber mit der Kartenverwendung den Herausgeber unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu begleichen. Zudem verpflichtet sich der Karteninhaber, nebst den mit allen dazugehörenden Karten getätigten Transaktionen, insbesondere auch angefallene Gebühren und Zinsen sowie beim Herausgeber angefallene Kosten für beanspruchte Dienstleistungen zu bezahlen. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.2 Persönliche Karten auf Guthabenbasis

Die Karte wird aktiviert, wenn der Saldo erstmals mindestens so hoch ist wie die Aktivierungsgebühr. Die Höhe des Saldos entspricht den Einzahlungen abzüglich getätigtem Kartenumsatz und Gebühren. Die Belastung der Karte über den Guthabensaldo hinaus ist nicht zulässig. Im Falle eines negativen Kartensaldos verpflichtet sich der Karteninhaber, durch Einzahlung eines entsprechenden Betrags umgehend für einen ausgeglichenen Kartensaldo zu sorgen. Die Bestimmungen über den Verzug (vgl. Ziff. 4.3) sind in diesem Falle entsprechend anwendbar. Der Guthabensaldo darf den auf der Leistungsübersicht aufgeführten, maximal erlaubten Kartensaldo keinesfalls überschreiten. Sofern die Karte nicht erneuert wurde und das Guthaben kleiner ist als die fällige Gebühr, verfällt das verbliebene Guthaben zugunsten des Herausgebers.

2.3 Limiten

Die jeweilige Limite wird dem Karteninhaber der Hauptkarte bei Zusendung der Karte schriftlich mitgeteilt resp. entspricht bei aufladbaren persönlichen Karten auf Guthabenbasis jeweils dem aktuellen Kartensaldo. Bargeldbezüge können vom Herausgeber innerhalb der Limite weiter eingeschränkt werden. Der Karteninhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und innerhalb seiner Limite

zu verwenden. Die jeweils geltende Höhe der Limite bzw. des Saldos ist auf dem Monatsauszug ersichtlich. Dazwischen können Angaben, wie z.B. der aktuelle Saldo oder die Limite für den Bargeldbezug, beim Herausgeber oder teilweise auch auf www.myonlineservices.ch und am Geldautomaten angefragt werden. Die Benutzung der Karte über die jeweilige Limite hinaus ist nicht zulässig. Der Hauptkarteninhaber kann für die Zusatzkarte die Festsetzung einer monatlichen operativen Limite beantragen. Aus technischen Gründen hat diese Limite nur Richtwertcharakter und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen der Limite durch den Zusatzkarteninhaber.

2.4 Anpassungen

Der Herausgeber kann die Verwendungsmöglichkeiten der Karte und des PIN-Codes sowie der Limite jederzeit und ohne Angabe von Gründen erweitern, einschränken oder aufheben.

2.5 Ausweisung Kartenbezüge

Sämtliche Transaktionen sowie die angefallenen Gebühren werden dem Karteninhaber auf dem Monatsauszug in übersichtlicher Form ausgewiesen. Bei Zahlung in Teilbeträgen wird, sofern die Karte dies ermöglicht, zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen und den seit dem letzten Monatsauszug neu hinzugekommenen Transaktionen ein Zins gemäss der Leistungsübersicht hinzugerechnet.

2.6 Nichtakzeptanz

Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle oder eine Bank aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird. Ebenso übernimmt der Herausgeber keinerlei Haftung in Bezug auf die mit der Karte automatisch zur Verfügung gestellten Neben- beziehungsweise Zusatzleistungen. Ferner werden Schäden, für welche eine Versicherung aufzukommen hat, nicht vom Herausgeber übernommen.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

3.1 Sorgfaltspflichten

- Die Karte ist bei Erhalt sofort vom Karteninhaber an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.
- Karte und PIN-Code dürfen nie gemeinsam aufbewahrt werden. Der PIN-Code ist sofort nach Erhalt am Automaten zu ändern oder sich einzuprägen und danach zu vernichten. Karte und PIN-Code dürfen keinesfalls Dritten weitergegeben oder sonstwie bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden auch nicht gegenüber jemandem, der sich als Angestellter der Cornèr Bank (inklusive Cornèrcard oder BonusCard) ausgeben oder ausweisen sollte. Insbesondere darf der PIN-Code nicht auf der Karte vermerkt werden (auch nicht in abgeänderter Form). Vom Karteninhaber geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen. Der Karteninhaber haftet für alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren.
- Die Kaufbelege sind aufzubewahren. Mit ihnen sind die jeweiligen Monatsauszüge vom Karteninhaber bei Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, müssen dem Herausgeber sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Monatsauszugs zusätzlich schriftlich beanstandet werden (Datum Poststempel); ansonsten gelten der Monatsauszug und die darin aufgelisteten Käufe/Transaktionen als genehmigt.
- Neue Technologien bezüglich sicherer Zahlungsmethode müssen vom Karteninhaber genutzt werden, sofern die Akzeptanzstelle und/oder der Herausgeber diese anbieten. Dies gilt insbesondere für Transaktionen, welche über das Internet abgewickelt werden. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der unbefugte Zugriff auf das Endgerät (namentlich Mobiltelefone, Desktops, weitere elektronische Zugangskanäle) den Missbrauch von 3-D Secure-Authentifizierungsverfahren ermöglicht. Der Karteninhaber hat deshalb die erforderlichen und angemessenen Massnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um die Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf das Endgerät und einer unbefugten Verwendung von 3-D Secure auszuschliessen. Dazu gehört insbesondere die

Einhaltung sämtlicher Sorgfaltspflichten, welche in den Allgemeinen Bestimmungen für die elektronische Kommunikation des Herausgebers (jederzeit über www.myonlineservices.ch abrufbar) und in den AGB festgehalten sind. Der Karteninhaber hat insbesondere sein Endgerät vor Zugriff Dritter durch Zugangssicherung mittels nicht leicht ermittelbarem Passwort, das er geheim hält, oder durch gleichwertige Technologie zu schützen und sein Endgerät nie unbeaufsichtigt zu lassen. Der Karteninhaber hält das originale Betriebssystem des Geräts stets aktuell, nimmt keine Manipulationen wie z. B. Jailbreaking oder Rooting am Gerät vor, hinterlegt keine Legitimationsmerkmale (z. B. Sicherheitsmitteilungen, Passwörter, etc.) Dritter auf seinem Gerät und installiert die übliche Sicherheitssoftware. Der Karteninhaber meldet dem Herausgeber unverzüglich telefonisch, wenn er auf seinem Endgerät eine Aufforderung zur Freigabe bzw. eine mobile Transaktionsnummer (mTAN) bezüglich einer Transaktion erhält, die er nicht getätigt hat. Bei Verlust seines Endgerätes informiert der Karteninhaber unverzüglich den Herausgeber und veranlasst die Sperrung seiner SIM-Karte und, falls möglich, auch des Endgeräts durch den Gerätehersteller. Diese Pflicht gilt auch bei bloss vermutetem Verlust des Endgeräts.

- e) Der Verlust oder Diebstahl der Karte beziehungsweise ein Verdacht auf Missbrauch ist dem Herausgeber unverzüglich (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) zu melden. Zudem ist im Schadenfall nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist bei den zuständigen Polizeibehörden umgehend Anzeige zu erstatten.
- f) Die weitere Verwendung einer verfallenen, nicht erneuerten, ungültigen, gesperrten, gekündigten oder ge-/verfälschten Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Eine entsprechende Karte muss vom Karteninhaber sofort unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere erlischt auch das Recht, die Kartennummer für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen zu verwenden.
- g) Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben (Name, Adresse usw.) sind dem Herausgeber innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen des Herausgebers an die zuletzt bekannte Adresse als gültig zugestellt.

h) Falls der Karteninhaber bis 14 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte erhalten hat, ist dies dem Herausgeber sofort zu melden. Nach Erhalt der neuen Karte ist die bisherige Karte unverzüglich unbrauchbar zu machen.

3.2 Beanstandungen von bezogenen Waren und Dienstleistungen

Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Grundgeschäfte lehnt der Herausgeber jede Haftung ab; insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten von bezogenen Waren oder Dienstleistungen, wie Beanstandungen oder weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften, direkt und ausschliesslich mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Der Karteninhaber muss bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangen. Die Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Monatsauszugs resp. das Recht des Herausgebers, die Rechnungseinheit zu belasten, bleibt in jedem Fall bestehen. Auch bei einem beanstandeten Betrag darf die Limite nicht überzogen werden.

3.3 Missbräuchliche Kartenverwendung/Haftung bei Kartenmissbrauch

Sofern der Karteninhaber die Bestimmungen der vorliegenden AGB vollumfänglich eingehalten hat, beschränkt sich seine Haftung für Schäden wegen missbräuchlicher Kartenverwendung durch Dritte (wobei Verwandte und im selben Haushalt lebende Personen nicht als Dritte gelten), die vor Eingang der Verlustanzeige beim Herausgeber eintreten, auf einen Selbstbehalt gemäss Leistungsübersicht. Missbräuchliche Kartenverwendungen durch Verwandte und/oder andere im selben Haushalt wie der Karteninhaber lebende Personen gehen entsprechend immer zu Lasten des Karteninhabers. Sobald der Verlust der Karte gegenüber dem Herausgeber angezeigt wird, hat der Karteninhaber für eine missbräuchliche Verwendung durch Dritte, die nach dem Zeitpunkt der Meldung getätigt wird, nicht mehr einzustehen. Hat der Karteninhaber die Bestimmungen der vorliegenden AGB nicht in allen Teilen eingehalten, haftet er für alle Schäden, die durch die Verwendung seiner Karte entstehen.

4. Zahlungsmodalitäten, Verzug

4.1 Zahlungsmodalitäten

Der Karteninhaber erhält einmal pro Monat einen Monatsauszug mit den in der betreffenden Abrechnungsperiode verbuchten Transaktionen sowie den angefallenen Gebühren. Diese werden im Voraus vom Herausgeber gegen einen allfälligen Aktivsaldo zugunsten des Karteninhabers verrechnet. Bei einem Schuldsaldo zu Lasten des Karteninhabers hat der Herausgeber innerhalb des auf dem jeweiligen Monatsauszug angegebenen Zeitraums wenigstens den in der Leistungsübersicht und dem Monatsauszug vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Karteninhaber von Karten, welche eine Kreditoption haben, können von folgenden Zahlungsmöglichkeiten Gebrauch machen: a) Zahlung des auf dem Monatsauszug aufgeführten Gesamtbetrags ohne Abzüge b) Zahlung in beliebigen Teilbeträgen, welche den auf dem Monatsauszug aufgeführten Mindestbetrag übersteigen. Auf dem gesamten ausstehenden Betrag wird, bis zur vollständigen Bezahlung an den Herausgeber, ein Jahreszins gemäss Leistungsübersicht in Rechnung gestellt. Der Zins gemäss Leistungsübersicht entspricht dem nach der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) bestimmten Zinssatz und kann jährlich angepasst werden. Die Änderung des Jahreszinses wird dem Karteninhaber auf dem Monatsauszug oder in anderer angemessener Form mitgeteilt. Der Zins wird ab dem Verbuchungsdatum der jeweiligen Transaktion berechnet und auf dem folgenden Monatsauszug gesondert ausgewiesen. Der Zins wird zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen und den seither getätigten Transaktionen belastet, wobei die Limite gemäss Ziff. 2.3 gesamthaft nicht überschritten werden darf. Eine Teilzahlung wird vorab auf die Zinsforderung angerechnet. Der Karteninhaber kann jederzeit den gesamten ausstehenden Betrag überweisen. Für die während der ersten 14 Tage seit Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird bei Widerruf durch den Karteninhaber (vgl. Ziff. 5) keine Teilzahlungsoption gewährt. Die Kreditoption kann vom Herausgeber ohne Angabe von Gründen erweitert, eingeschränkt, nicht gewährt oder aufgehoben werden.

4.2 Mögliche Überweisungsarten

- a) Zahlung mittels Bank-/Postüberweisung
- b) Lastschriftverfahren (LSV/Direct Debit): Direktbelastung eines Bank- oder Postkontos
- c) Zahlung am Bankschalter der Cornèr Bank AG

4.3 Verzug

Der Karteninhaber gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen gemäss dem auf dem Monatsauszug aufgeführten Mindestbetrag nicht fristgerecht leistet. In diesem Fall ist der Herausgeber berechtigt, den gesamten offenen Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern und Verzugszinsen in Höhe des Jahreszinses gemäss Leistungsübersicht (zur Festsetzung des Jahreszinses s. Ziffer 4.1. hiervor) ab dem Verbuchungsdatum der jeweiligen Transaktion zu erheben. Bei Zahlungsverzug ist der Karteninhaber zur Zahlung einer Verzugsgebühr gemäss Leistungsübersicht sowie zum Ersatz sämtlicher Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Herausgeber durch die Einbringung seiner Forderungen entstehen. Die Bedingungen für Zahlungen, verlängerte Zahlungsfristen, Verzugsgebühren und Zinsen können vom Herausgeber jederzeit geändert werden. Die aktuellen Konditionen können der Leistungsübersicht entnommen werden. Der Herausgeber kann seine Ansprüche gegenüber dem Karteninhaber jederzeit an Dritte abtreten (vgl. Ziff. 6.2.). Der Karteninhaber erklärt sich einverstanden, dass bestehende Ausstände aus früheren/anderen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und dem Herausgeber, resp. deren Rechtsvorgänger vom Herausgeber gegen einen Saldo zugunsten des Karteninhabers verrechnet werden können.

5. Vertragsbeendigung; Sperrung der Karte; Guthabensaldo; Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Der Hauptkarteninhaber von Karten mit einer Kreditoption hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Karte schriftlich zu widerrufen. Im Übrigen können der Karteninhaber oder der Herausgeber jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kartensperrung veranlassen und/oder den Vertrag schriftlich beenden. Der Herausgeber lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Haupt- oder Zusatzkarteninhaber als Folge einer Sperrung der Karte oder einer fristlosen Vertragskündigung entstehen können. Die Kündigung der Hauptkarte gilt automatisch auch für alle Zusatzkarten. Allfällige Guthaben werden dem Karteninhaber auf schriftlichen Antrag nach Abzug von allfälligen Bearbeitungsgebühren auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto überwiesen. Die Kündigung (bzw. der Widerruf) bewirkt ohne Weiteres die sofortige Fälligkeit aller Ausstände (ein-

schliesslich der noch nicht fakturierten Belastungen). Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung geleisteter Jahresbeiträge bzw. -prämien.. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informieren der Haupt- und Zusatzkarteninhaber sämtliche angeschlossenen Vertragsunternehmen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperrung oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Haupt- oder Zusatzkarteninhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Der Herausgeber bleibt trotz Widerrufs/Kündigung/Sperrung berechtigt, dem Karteninhaber sämtliche Beträge zu belasten, für welche die Ursache vor der effektiven Vernichtung/Rückgabe der Karte liegt (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Online-Dienste). Will der Karteninhaber auf die Erneuerung einer Karte oder von Zusatzkarten verzichten, so hat er dies dem Herausgeber mindestens zwei Monate vor entsprechendem Kartenverfall schriftlich mitzuteilen, ansonsten wird ihm eine allfällig anfallende Gebühr belastet. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Hauptkarteninhaber und/oder den Zusatzkarteninhaber umgehend unbrauchbar zu machen.

Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann der Herausgeber die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gemäss Leistungsübersicht weiterhin belasten (z.B. der Jahresbeitrag und Gebühren für Adressnachforschung). Darüber hinaus kann der Herausgeber auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann sie die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

6. Datenbearbeitung/Beizug Dritter

6.1 Einholen von Auskünften

Gestützt auf die Angaben des Antragstellers/Karteninhabers im Kartenantrag wird eine Prüfung (im Falle

von Karten mit einer Kreditooption auch eine Kreditfähigkeitsprüfung) durchgeführt. Der Antragsteller/Karteninhaber bestätigt die Richtigkeit der von ihm im Kartenantrag gemachten Angaben. Der Antragsteller/Karteninhaber und dessen allfälliger gesetzlicher Vertreter ermächtigen den Herausgeber, sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber, dem Rechtsvorgänger des Herausgebers und mit ihm verbundenen Gesellschaften, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Stellen einzuholen. Der Herausgeber ist ebenfalls berechtigt und ermächtigt, im Falle einer Kartensperrung, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung der ZEK sowie bei entsprechenden gesetzlichen Pflichten anderen Stellen (insbesondere der IKO) Meldung zu erstatten und Auskünfte einzuholen. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste über Internet verfügbar unter www.zek.ch) solche Daten zugänglich zu machen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Karteninhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sein Antrag ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

6.2 Verwendung bzw. Bearbeitung von Daten

Der Herausgeber ist berechtigt, Telefongespräche zwischen ihm und dem Hauptkarteninhaber oder Zusatzkarteninhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der Benutzung der Karte erhält der Herausgeber nur diejenigen Informationen, welche er benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Karteninhabers auszustellen. Der Inhaber der Karte wird hiermit darüber informiert, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Der Karteninhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zum Kartenherausgeber geleitet

werden. Der Herausgeber ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltypogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Betrugsprävention, Transaktionsbeistandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei Festsetzung der Limite und bei der Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Cornèr Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen. Der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber ermächtigen den Herausgeber, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Dabei kann der Herausgeber auch Personendaten des Hauptkarteninhabers und des Zusatzkarteninhabers zu den in der Datenschutzerklärung (Ziffer 3 – jederzeit unter der entsprechenden Produktwebseite abrufbar) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben. Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und, falls anwendbar, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Monatsauszüge und jegliche weitere Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die vom Herausgeber mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Der Herausgeber oder durch ihn beauftragte Dritte können sodann Daten des Hauptkarteninhabers und des Zusatzkarteninhabers sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen des Herausgebers erhalten. Der Karteninhaber kann auf solche Angebote mit schriftlicher Erklärung verzichten. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Hauptkarteninhaber oder Zusatzkarteninhaber, Kartentransaktionen und

Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Hauptkarteninhaber und/oder der Zusatzkarteninhaber dem Herausgeber Daten Dritter übermitteln (z.B. durch Angabe im Antragsformular), geht der Herausgeber davon aus, dass diese dazu befugt sind und diese Daten richtig sind. Der Hauptkarteninhaber und/oder der Zusatzkarteninhaber informieren diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch den Herausgeber. Der Herausgeber kann seine Recht und/oder Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Zu diesem Zweck darf er solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Soweit der Herausgeber seine Rechte aus den Kartenverträgen vollumfänglich oder nur eingeschränkt zum Zweck der Einziehung und Durchsetzung fälliger Forderungen aus den Kartenverträgen an Dritte zur Abtretung anbietet oder abtritt, entbinden der Haupt- und Zusatzkarteninhaber den Herausgeber vom Bankkundengeheimnis gemäss Art. 47 des Schweizerischen Bankengesetzes). Der Karteninhaber erklärt sich mit einer solchen Übertragung mit befreiender Wirkung für den Herausgeber einverstanden.

6.3 Datenweitergabe an Behörden

Der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nehmen ferner zur Kenntnis, dass der Herausgeber verpflichtet ist, seinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder Auskunftersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu befolgen. Zu diesem Zweck entbinden der Haupt- und Zusatzkarteninhaber den Herausgeber vom Bankkundengeheimnis gemäss Art. 47 des Schweizerischen Bankengesetzes. Zusätzliche Informationen zu diesem Thema sind in der Datenschutzerklärung enthalten (insbesondere Ziffer 4.4 - und unter der entsprechenden Produktwebseite abrufbar).

7. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/ Informationsaustausch

Der Hauptkarteninhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit dem Herausgeber allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihn gemäss dem Recht des Landes, in dem sich sein Wohnsitz oder sein Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Der Herausgeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Hauptkarteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen. Der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass der Herausgeber im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppenersuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Herausgeber behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB und der Leistungsübersicht (inklusive Anpassungen der anwendbaren Gebühren, Zinsen usw.) vor. Änderungen werden schriftlich oder in anderer angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Karteninhaber nicht vor Inkrafttreten der Änderungen Widerspruch erhebt.

8.2 Bestätigung des Karteninhabers

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sowie den Inhalt der vollständigen vorliegenden AGB wie auch der Leistungsübersicht gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine Kopie dieser AGB. Mit dem Einsatz der Karte bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber überdies, eine Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und das ihnen vom Herausgeber gewährte Aus-

gabenlimite zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber die AGB samt Leistungsübersicht erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

8.3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen (einschließlich der gesamten vorvertraglichen Beziehungen) zwischen dem Hauptkarteninhaber, dem Zusatzkarteninhaber und dem Herausgeber unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht, mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts, unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Gerichtsstand, bei Inhabern mit Wohnsitz im Ausland auch Erfüllungsort, ist Zürich, zwingende gesetzliche Gerichtsstandsvorschriften vorbehalten.

Cornèr Bank AG
Zweigniederlassung
BonusCard (Zürich)

Postfach

8021 Zürich

info@bonuscard.ch